

Herr Minister
Peter Altmaier
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Postanschrift: 11019 Berlin
kontakt@bmwi.bund.de

Norbert Große Hündfeld
Prof.Dr.Werner Mathys
Verein Gegenwind/Windkraft mit Vernunft Greven e.V.
Mitglied von Vernunftwende NRW
48268 Greven
www.gegenwind-greven.de

18.08.2019

Offener Brief

Krisentreffen zur Windkraft

Sehr geehrter Herr Minister Altmaier,

Wir sind Bürger, die sich für unser Land, die Natur und die Lebensqualität ehrenamtlich engagieren. Wir vertreten als Mitglied der Vernunftwende NRW (angegliedert an Vernunftkraft Berlin) viele Bürgerinitiativen in NRW. Unser Verein ist gemeinnützig und setzt sich für die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Landschaften und Naturräumen und den Schutz der Gesundheit des Menschen ein. Wir engagieren uns dafür, dass die Erholungsfunktion un bebauter Natur- und Kulturlandschaften bewahrt und die Lebensräume als natürliche Lebensgrundlagen für Menschen, Tier und Pflanzen und auch in ihrer Funktion als CO₂-Senken erhalten bleiben.

Wir gehen davon aus, dass als Akteure bei dem Krisengespräch im September in ausreichendem Maße auch Mitglieder aus den Reihen der BIs benannt werden und erwarten hier speziell einen längst überfälligen Dialog bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Förderung der Windenergie (Art 20a GG).¹ Diese Verfassungsmäßigkeit stellen wir in Frage und sehen deshalb unmittelbaren Handlungsbedarf.

¹ Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Zusammenfassung:

Organisationen der Vertreterinnen und Vertreter von „Gegenwind“-Initiativen begrüßen die Bereitschaft zur Konsensfindung hinsichtlich des Umganges mit der Windkraft. **Aufgrund dessen, dass der Windkraftausbau infolge unzähliger Klagen und Einwendungen nahezu zum Stillstand gekommen ist, fordern sie kurzfristig die Klärung der Vereinbarkeit der Praxis des EEG sowie weiterer Maßnahmen mit der Verfassung, insbesondere mit Artikel 20a Grundgesetz.** Der Widerstand gegen das verbreitete Vorgehen im Zuge des EEG ist hinreichend begründet, die Effizienz des EEG ist gering, die Schäden sind immens. Krisengespräche und das Streben nach Akzeptanz können nur auf Basis der Verfassungsmäßigkeit Sinn machen. Die Klärung der Verfassungsmäßigkeit ist für das Krisengespräch eminent bedeutsam. Sind doch die Schäden, die 30.000 WEA in Natur und Landschaft und im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier bewirkt haben, so unübersehbar, dass die Frage, ob trotz dieser Schäden Akzeptanz für die Verursachung weiterer Schäden von der Regierung beansprucht werden darf, mehr als berechtigt ist.

Stellungnahme:

Sie, Herr Wirtschaftsminister Altmaier, werden aus einer Erklärung von Ende Juli dieses Jahres gegenüber der Nachrichtenagentur Reuters wie folgt zitiert: „Wir werden uns mit den beteiligten Akteuren der Windenergiebranche und den Ländern zusammensetzen“. Dies impliziert, dass angesichts der unstreitigen Ineffizienz der deutschen Energiewende und infolge des massiven Widerstands in weiten Teilen der Bevölkerung nun ein Weg des Einvernehmens gewünscht wird.

Ausgehend von der Energiewende als einem gesamtgesellschaftlichen Projekt müssen auch die zahllosen Bürgerinitiativen mit ihrer berechtigten Kritik als „Akteure“ im Sinne des o.g. Zitats gesehen werden. Bei den Windkraftanlagen handelt es sich unstreitig um Industrieanlagen im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) mit den bekannten nachteiligen Folgen für Natur, Landschaft und Gesundheit von Menschen und Tieren. Gerade der Regelungsbedarf des BauGB erklärt sich erst aus der Tatsache, dass derartige Baumaßnahmen Eingriffe in die Lebensräume von Mensch und Tier darstellen. Nicht erst der Protest, auch das Interesse an diesem gesetzlichen Regelungsbedarf, macht den Bürger zwangsläufig zum Akteur.

Es ist festzustellen, dass sich auch außerhalb der etablierten „Gegenwind“-Verbände Tausende Menschen bundesweit gegen die Windkraftplanungen wenden. Außer dem kritikwürdigen Umgehen mit dem Gut des Artenschutzes und der schützenswerten Landschaft und der konsequenten Negierung von Gesundheitsgefahren richtet sich die Kritik der Bürger vor allem gegen die rüden Vorgehensweisen, mit denen Planer, Projektierer und Genehmigungsbehörden teilweise vorgehen.²

Flächendeckend haben sich hier Methoden etabliert, die am Rande oder bereits deutlich jenseits geltenden Rechts liegen.

² Seit Oktober 2018 sorgt der Kino-Dokumentarfilm „End of Landschaft – Wie Deutschland das Gesicht verliert“ von Soon Media für übervolle Kinosäle. Die darin beschriebenen Entgleisungen sind nicht Einzelfälle, sondern zur traurigen Regel der Energiewende geworden.

Die ambitionierten Ziele des deutschen Alleingangs bei der Energiewende wurden nicht erreicht. Die Kritik des Bundesrechnungshofes, der Sachverständigenräte für Wirtschaft sowie zahlreicher Experten im In- und Ausland sind hinreichend begründet. Das Ziel eines wirksamen Klimaschutzes ist der Bundesregierung mit den gewählten Instrumenten nicht gelungen. Es ist mit der gewählten Systematik auf Basis des EEG auch nicht erreichbar. Gerade die Diskussionen um Einführung einer CO₂-Steuer oder Stärkung des Emissionshandels beweisen, dass die Mittel auf Basis des EEG nicht die zu fordernde Effizienz zeigen. Mit der Hinwendung zu Instrumenten jenseits des EEG wird dies noch einmal bestätigt.

Gleichwohl haben die Auswirkungen des EEG, insbesondere der Ausbau der Windkraft, zu maximalen Schäden geführt: Zerstörung der Landschaftsbilder, Raubbau an geschützten Arten, Wildwest-Zustände mit mutwilliger Zerstörung von Horst- und Nistplätzen, Zerrüttung ländlicher Gemeinschaften, Leerlaufen von Landschaften, erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen usw.

Die Verhältnismäßigkeit der zum Zweck des Klimaschutzes eingesetzten Instrumente ist aufgrund dieser Schäden nicht gegeben.

Deshalb steht die Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens insgesamt begründet in Frage:

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaften und der Tiere ist dem Staat mit Artikel 20a GG zu einer Pflicht gemacht worden. Diese Pflicht hat in der Gesetzgebung ihre Erfüllung zu finden. Nicht nur das Ziel des Klimaschutzes, sondern auch der Weg dorthin und die eingesetzten Methoden unterliegen dieser Pflicht. **Regelungen, die den Bau von immer mehr Windkraftanlagen zum Ziel haben und die Situation für Natur, Landschaft und Tierwelt immer weiter verschlechtern, stehen in Widerspruch zu Artikel 20a GG.**

Wir heben heute ausdrücklich hervor:

1. Erfolg für unsere Zielsetzung streben wir dadurch an, dass wir uns für die Befolgung der Pflichten einsetzen, die der Verfassungsgeber mit der Verankerung des Umweltschutzes in Artikel 20a GG dem Staat auferlegt hat. Hat der Staat seine Schutzpflicht aus Art. 20a GG erfüllt?

Jedermann kann schnell erkennen, dass die Klärung dieser Frage für das von Ihnen geplante Krisengespräch eminent bedeutsam ist. Sind doch die Schäden, die 30.000 WEA in Natur und Landschaft und im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier bewirkt haben, so unübersehbar, dass sich die Frage, ob trotz dieser Schäden Akzeptanz für die Verursachung weiterer Schäden von der Regierung beansprucht werden darf, geradezu aufdrängt.

2. Es kann keinen vernünftigen Grund geben, Möglichkeiten für eine Verständigung auszuloten, ohne zuvor geklärt zu haben, ob ein Gesetzentwurf, der auf den Bau von immer mehr schädigenden WEA zielt, dem Parlament überhaupt zugeleitet werden darf.

3. Zu klären ist nicht, ob durch den Bau von immer mehr WEA die bereits verursachten Schäden verschlimmert werden. Das kann niemand leugnen. Die Frage ist nur noch, ob die bislang übliche Behauptung, auch die Verschlimmerung müsse als unvermeidlich in Kauf genommen werden, weil nur so

das Klima wirksam geschützt werden könne, noch überzeugen kann. Es geht um die Zieltauglichkeit der Windenergie für Klimaschutz.

Wenn Gespräche wie ein „Windkraftgipfel“ geführt werden, ist daher die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen unabdingbar; sie ist nicht auf Basis ursprünglicher Ziele und Pläne, sondern auf Basis jetziger, tatsächlicher Auswirkungen und nachgewiesener und zu erwartender künftiger Schäden zu führen. Eine Fortschreibung jetziger Praxis würde die latent eingerissene Verfassungswidrigkeit perpetuieren.

Dem Innenminister und dem Justizminister obliegt gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung, Gesetzentwürfe vorab auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen.

Die Unterzeichner sprechen sich für eine kurzfristige Zusammenkunft von Experten aus, die über Vorschläge zur Beantwortung der Verfassungsfrage aus Artikel 20a GG beraten sollen, da diese auch für eine zukünftige Klimagesetzgebung entscheidend ist.

Über eine Einladung zu einer Diskussion über die Verfassungsfrage und zum Windkraftgipfel würden wir uns sehr freuen.

Anlagen:

Diskussion Art 20a GG

Grundsatzfragen Windkraft

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://www.gegenwind-greven.de/gegenwind-greven/downloads/>

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Große Hündfeld, Anwalt für Verwaltungsrecht a.D.

Prof.Dr.Werner Mathys, eh. Leiter des Bereichs Umwelthygiene u.Umweltmedizin, UKM, Münster

Lütkenbeckerweg 100, 48155 Münster

+49 251 64418

norbert@grosse-huendfeld.de